

Kreistagsdrucksache Nr. 057/21

AZ. GB4/A43

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: Ausbau- und Sanierungsprogramm zu den Radwegen in Baulast des Landkreises

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 07.07.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 21.07.2021

Beschlussvorschlag:

Dem in der Anlage dargestellten Ausbau- und Sanierungsprogramm zu den Radwegen in Baulast des Landkreises wird zugestimmt. Über weitere Planungen muss in den kommenden Haushaltsberatungen jeweils Beschluss gefasst werden, beginnend ab dem Haushalt 2022. Die jeweiligen Bau- und Sanierungsbeschlüsse legt die Verwaltung vor Umsetzung den nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vor.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 12.05.2021 wurde das Radverkehrskonzept für den Landkreis Tübingen vorgestellt (vgl. KTDS 041/21). Das Hauptziel des Radverkehrskonzeptes ist die Entwicklung eines kreisweiten Radroutennetzes für den Alltags- und Freizeitverkehr, unabhängig davon, wer die Baulast für den jeweiligen Radwegeabschnitt trägt.

Das Radverkehrskonzept bildet somit einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für den Ausbau und die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für die Jahre 2022 bis 2030. Nach Auswertung der Ergebnisse aus der Bestandserfassung sowie einer umfangreichen Mängel- und Unfallanalyse wurde ein Ausbau- und Sanierungsprogramm für die Radwege in der Baulast des Landkreises (**vgl. Anlage**) erarbeitet. Da die Realisierung der Radwegemaßnahmen nur schrittweise erfolgen kann, wurde eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen vorgenommen.

1. Netzkonzeption, Bestandserfassung und Mängelanalyse

Das Radverkehrskonzept beschränkt sich auf die Gemarkungen von 12 Gemeinden im Landkreis Tübingen. Die drei großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg a.N. und Mössingen verfügen bereits über eigene Radverkehrskonzepte. Die darin jeweils enthaltenen Maßnahmen in Baulast des Landkreises Tübingen wurden bei der Aufstellung des Ausbau- und Sanierungsprogramms des Landkreises berücksichtigt.

Der Zustand des Radverkehrsnetzes im Landkreis Tübingen wurde in Anlehnung an die Erfassung des RadNETZes Baden-Württemberg aufgenommen. Mängel, Defizite, Lücken und das Unfallgeschehen im Prüfnetz wurden beschrieben, analysiert und Maßnahmen zur Behebung abgeleitet.

Weitere Details zur Entwicklung der Netzkonzeption, zur Bestandserfassung und zur Mängelanalyse können der KTDS 041/21 entnommen werden.

2. Maßnahmenkonzeption

Aus der Bestandserfassung und der Mängelanalyse des zu realisierenden Netzes wurde für jede Radwegemaßnahme ein entsprechendes Maßnahmenblatt entwickelt. Aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen wurde eine Priorisierung vorgenommen, die auf den Kriterien „Netzbedeutung/ Potenzial“, „Verkehrssicherheit“ und „Ausbauqualität“ beruht und mit Punkten bewertet wurde. Insgesamt können pro Maßnahme maximal 8 Punkte vergeben werden. Entsprechend der erreichten Punktzahl erfolgt die Bewertung der Dringlichkeit einer Maßnahme in:

- niedrige Dringlichkeit (1-3 Punkte)
- mittlere Dringlichkeit (4-5 Punkte)
- hohe Dringlichkeit (6-8 Punkte)

Neben diesen baulichen Maßnahmen enthält das Radverkehrskonzept als sogenannte Sofortmaßnahmen eine Vielzahl an Markierungs- und Beschilderungsempfehlungen sowie verkehrsrechtliche Prüfaufträge. Diese Maßnahmen werden in Verwaltungszuständigkeit hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft und wo rechtlich zulässig, in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde weiterverfolgt.

3. Ausbau- und Sanierungsprogramm Landkreis Tübingen

Die in der Baulast des Landkreises Tübingen befindlichen Radwege wurden anhand der Maßnahmenblätter von der Verwaltung analysiert und in einer Priorisierungsliste anhand der Dringlichkeit für das Ausbau- und Sanierungsprogramm aufgenommen.

Vorrangig werden Radwege mit der höchsten Dringlichkeit baulich umgesetzt. Teilweise ergeben sich aber auch Synergieeffekte mit dem aktuellen und zukünftigen Kreisstraßen-Belagsprogramm, sodass Radwegemaßnahmen mit geringerer Priorität gemeinsam mit Belagsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Weiterhin musste bei komplexeren Radwegemaßnahmen auch der Planungshorizont berücksichtigt werden. So müssen z.B. die Radwegemaßnahmen mit hoher Dringlichkeit entlang der K 6908 bei Kirchentellinsfurt (Südring) in ein Gesamtkonzept des Straßenbaus integriert werden. Neben der Planung der Radwegeführung sind zusätzlich Bushaltestellen barrierefrei auszubauen, eine Gefahrenstelle nach dem Verkehrssicherheitsscreening muss beseitigt und der Straßenraum neu geordnet werden, sodass diese Maßnahmen nicht kurzfristig umzusetzen sind.

Zusätzlich wurden Maßnahmen, die unmittelbar räumlich aneinandergrenzen, die gleiche Baustelleneinrichtung nutzen oder die eine identische Verkehrsführung (Umleitung) erfordern, zu stimmigen Jahrespaketen zusammengefasst.

Die Radwegemaßnahmen in Baulast des Landkreises aus den Radverkehrskonzepten der drei großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg a.N. und Mössingen wurden in das Ausbau- und Sanierungsprogramm integriert:

- In Abstimmung mit der Stadt Tübingen wurde eine Querungshilfe bei Pfrondorf (K 6912) in die Maßnahmenliste aufgenommen.
- Auf Gemarkung Rottenburg ist ein Ausbau des bestehenden Radweges entlang der K 6945 bei Ergenzingen und der K 6939 bei Seeborn zu prüfen.

Die vorliegenden Radwegemaßnahmen wurden mit den betreffenden Gemeinden und Städten besprochen und zeitlich abgestimmt. Durch die Einbindung der Gemeinden und Städte

konnten auch wichtige Erkenntnisse zur weiteren Umsetzung erlangt werden, wie z.B. Schwierigkeiten beim Grunderwerb für Ausbaumaßnahmen oder alternative Möglichkeiten zur Radwegeführung, die bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen.

4. Kosten

Die aufgeführte, erste Kostenindikation in den jeweiligen Maßnahmenblättern des Radverkehrskonzeptes basiert auf pauschalen Kostenansätzen und dient ausschließlich als Orientierungshilfe, ob Maßnahmen mit geringem, mittlerem oder hohem Kostenaufwand umgesetzt werden können. Die tatsächlichen Kosten lassen sich erst im Zuge der detaillierten Entwurfsplanung ermitteln. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Grunderwerb, Natur- und Artenschutz etc.) ist mit größeren Kostenabweichungen zu rechnen. Bei umfangreicheren Maßnahmen mit Baukosten von mehr als 150.000 € ist im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung gewährleistet, dass auf Grundlage einer belastbaren Kostenschätzung vor der baulichen Umsetzung diese erneut im Gremium zu beschließen sind und gegebenenfalls in den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden können.

Die Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur ist nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) geregelt. Als Radverkehrsinfrastruktur sind grundsätzlich sämtliche Maßnahmen zur Schaffung von Radverkehrsführungen nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) förderfähig. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Bis Ende 2023 besteht über das Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes die Möglichkeit, einen Fördersatz von bis zu 80 % zu erhalten. Die Radwegemaßnahmen müssen allerdings bis Ende 2023 baulich abgeschlossen und schlussgerechnet sein. Eine Anmeldung in das jeweilige Förderprogramm ist immer nur zum 30.09. eines Jahres möglich. Einen Bescheid zur Aufnahme in das Programm erfolgt in der Regel im März/ April des darauffolgenden Jahres. Erst mit der Programmaufnahme besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuweisung der Fördermittel zu stellen sowie die Baumaßnahme auszuschreiben und zu vergeben.

5. Weiteres Vorgehen

Die Planung und Durchführung von baulichen Radwegemaßnahmen unterliegen in der Regel einer Reihe von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange, Verzögerungen bei weiteren Planungsbeteiligten, des Grunderwerbes oder technischer Gegebenheiten, die erst bei der Planung oder der Bauausführung zu Tage treten. Über weitere Planungen muss in den kommenden Haushaltsberatungen jeweils Beschluss gefasst werden, beginnend ab dem Haushalt 2022.

Im Anschluss daran werden die im Programm enthaltenen Radwegemaßnahmen im Rahmen von Voruntersuchungen und Entwurfsplanungen zunächst auf Machbarkeit untersucht, Alternativen geprüft und Varianten ausgearbeitet werden. Die bauliche Umsetzung soll entsprechend des im Ausbau- und Sanierungsprogramm dargestellten Zeitplans, vorbehaltlich eines Baubeschlusses und der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr, erfolgen.

Nach Beschluss des Radwegeprogrammes wird die Verwaltung die in der Baulast des Bundes und des Landes befindlichen Maßnahmenblätter dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde zukommen lassen und soweit möglich auf eine zeitnahe Umsetzung hinwirken.

6. Unterhalt und Pflege

In der Kreistagssitzung am 12.05.2021 wurde als Anmerkung zum Radverkehrskonzept da-

rum gebeten, im Zusammenhang mit dem Ausbau- und Sanierungsprogramm, Unterhalt und Pflege der Radwege im Landkreis Tübingen mit zu betrachten.

Das ausgeschilderte Radwegenetz im Landkreis Tübingen umfasst derzeit ca. 1.102 km. Es beinhaltet reine Radwege, Geh- und Radwege, Wirtschaftswege sowie klassifizierte Straßen und Gemeindestraßen, auf denen der Radfahrer asphaltiert und nicht asphaltiert geführt wird. Der Landkreis Tübingen ist hierbei lediglich für einen sehr geringen Streckenumfang Baulastträger (ca. 3,7 Prozent) bzw. unterhaltungspflichtig (unter 1 Prozent). Für den weit überwiegenden Anteil des ausgeschilderten Radwegenetzes sind die Städte und Gemeinden Baulastträger (knapp 94 Prozent) bzw. unterhaltungspflichtig (rd. 99,6 Prozent).

Baulastträgerschaft und Unterhaltungspflicht dieser Wege lassen sich wie folgt untergliedern:

Baulastträger	Strecke	Anteil
Bund	3 km	0,3%
Land	24 km	2,2%
Kreis	41 km	3,7%
Städte und Gemeinden	1.034 km	93,8%
insgesamt	1.102 km	100%

Unterhaltungspflichtig	Strecke	Anteil
Bund	-----	-----
Land	-----	-----
Kreis	4 km	0,4%
Städte und Gemeinden	1.098 km	99,6%
insgesamt	1.100 km	100%

Die darin enthaltenen Wege in Baulast und Unterhaltungspflicht des Landkreises Tübingen werden regelmäßig, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der sächlichen und personellen Ressourcen, durch das Sachgebiet Straßenbau bzw. die Straßenmeisterei des Landkreises Tübingen unterhalten und gepflegt. Mit der ganzjährigen Unterhaltung und Pflege der einheitlichen Radwegebeschilderung wurde seitens des Landkreises ein fachkundiger Dienstleister beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlussfassung über das Ausbau- und Sanierungsprogramm zu den Radwegen in Baulast des Landkreises Tübingen entfaltet im Haushaltsjahr 2021 keine finanziellen Auswirkungen. Im laufenden Jahr werden die unabhängig vom Programm bestehenden Maßnahmen weiter vorangetrieben und gegebenenfalls bereits erste, nicht investive Sofortmaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept umgesetzt, für die im Budget der Abteilung Verkehr und Straßen Mittel in Höhe von 55.000 € vorgesehen sind (HH-Plan 2021, S. 225, 5420-1 Kreisstraßen, Nr. 14).

Ab dem Haushaltsjahr 2022 soll in die Planung und Umsetzung der im Ausbau- und Sanierungsprogramm dargestellten Maßnahmen eingestiegen werden. Die hierfür erforderlichen Mittel für Planung und Bau sollen in den Haushaltsplanungen für die betreffenden Jahre eingeplant werden.